

LEITFADEN zur Antragsstellung

Die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt beraten Sie gerne im Vorfeld zur Antragsstellung:

**Koordinierungs- und Fachstelle Partnerschaft für
Demokratie Stadt Bayreuth Ansprechpartner:**

Ansprechpartnerin: Sarah Böllinger

95444 Bayreuth

Tel.: 0921 60 800 98 26

E-Mail: sarah.boellinger@elkb.de

**Federführendes Amt für Soziales, Integration, Wohnen und
Inklusion**

Ansprechpartnerin: Manuela Solley

95444 Bayreuth

Tel.: 0921 25 11 19

E-Mail: manuela.solley@stadt.bayreuth.de

Wer kann eine Projektförderung beantragen?

Antragsberechtigt sind alle, die nicht gewinnorientiert handeln, beispielsweise:

- Eingetragene Vereine (z.B. Schulfördervereine, Sportvereine, Elternvereine)
- Juristische Personen (Kirchengemeinden, Verbände, z.B. Feuerwehr)
- Anerkannte Träger der kommunalen und freien Jugendhilfe
- Schüler und Jugendinitiativen über den Jugendfonds

Von der Antragstellung ausgeschlossen sind grundsätzlich staatliche Institutionen und gewinnorientiert agierende Träger.

Welche Projekte werden gefördert?

Voraussetzung für die Förderung eines Projektes ist dessen inhaltliche Relevanz in Bezug auf die Zielsetzungen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

- Demokratische Teilhabe fördern
- Vielfalt gestalten
- Extremismus, Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit vorbeugen

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur u.a. überwiegend schulischen Zwecken, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der Erholung oder Touristik dienen sowie Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) gehören.

Weitere Informationen können der Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ entnommen werden: www.demokratie-leben.de

Entscheidungsverfahren und Zuwendungsbescheid

Über Ihren Förderantrag entscheidet das jeweilige Gremium, also das Bündnis oder das Jugendforum. Liegt eine beantragte Fördersumme von 1000,-€ oder weniger vor, **kann** der Antrag im Email-Umlaufverfahren beschlossen werden. Somit ist ein schnelles Beschlussverfahren gewährleistet. Die Sitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt, die Termine der Sitzungen und der Antragsfristen finden Sie auf <https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/soziales/demokratie-leben/>

Über das Ergebnis informiert Sie die Koordinierungs- und Fachstelle.

Nach erfolgreichem Votum für Ihren Antrag erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid. Darin werden Fördersumme, Fördergegenstände sowie weitere Fragen zur Projektförderung geregelt. Nach Erlangen der Rechtsgültigkeit des Bescheides (normalerweise 4 Wochen nach Erhalt) kann das Projekt starten. Sie können diese Frist abkürzen, indem Sie einen Rechtsbehelfsverzicht unterzeichnen, auf die Einlegung eines Widerspruchs (Klageerhebung) verzichten und die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen. **Vor Erteilung des Bescheides dürfen Sie nicht mit Ihrem Projekt ausgabenwirksam tätig werden** (für Ausnahmen bitte die Koordinierungs- und Fachstelle kontaktieren).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Finanzierungsart

In der Regel erhalten Projekte ihre Zuwendung über eine Festbetragsfinanzierung in Form von Teilnehmer- und Referentenpauschalen. Pro Tag und Teilnehmenden stehen hierbei 40,-€ zur Verfügung. Pro ReferentIn und Tag stehen 540,-€ zur Verfügung. Des Weiteren können Stunden der Vor- und Nachbereitung der ReferentInnen (72,-€) geltend gemacht werden. Das Einreichen von Rechnungen und Belegen entfällt, entscheidend sind die Teilnehmendenlisten und gegebenenfalls die Vereinbarungen mit etwaigen ReferentInnen.

Projekte mit Finanzierung anhand eines Kosten- und Finanzierungsplanes erhalten ihre Zuwendung in der Regel über eine Fehlbetragsfinanzierung, das heißt, dass ein Kosten- und Finanzierungsplan vorliegen muss, der dann anhand der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben abgerechnet wird.

Änderungen des genehmigten Kosten- und Finanzierungsplanes sind unzulässig, bitte nehmen Sie bei Änderungsbedarf Kontakt mit der Koordinierungs- und Fachstelle auf.

In beiden Fällen gilt immer: Die Zuwendung ist zweckgebunden und entsprechend Ihrem Antrag für das beantragte Kalenderjahr zu verwenden. Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Ausgaben, wie z.B.: Personal- und Sachkosten, Honoraraufwendungen Reisekosten (nach BRKG), Verpflegung und Unterkunft

Vergabe von Leistungen: Befristet bis 31.12.2026 können Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 15.000,00 € abweichend von § 14 UVgO und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Bei diesen

„Direktaufträgen“ ist zu berücksichtigen, dass Sie als Auftraggeber*in zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln sollen (vgl.: § 14 UVgO i.V.m. Nr. III Satz 1 der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Vereinfachung der Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich).

Nicht förderfähig sind in allen Fällen:

Baumaßnahmen, Speisen und Getränke bei Beratungsgesprächen, Besprechungen oder ähnlichen Treffen am Projektort, alkoholische Getränke und Präsente.

Sollte es sich bei Ihrem Projekt um eine „Gedenkstättenfahrt“ handeln, so sind andere Förderprogramme vorzuziehen.

Nähere Informationen gibt Ihnen die Koordinierungs- und Fachstelle.

Nachweisverfahren und Auszahlung

Die bewilligten Kosten bzw. Pauschalen für das Projekt werden Ihnen **nachträglich** erstattet. Eine Vorfinanzierung ist nicht möglich. Nach Beendigung des Projekts reichen Sie einen Verwendungsnachweis bei der Koordinierungs- und Fachstelle ein (spätestens 8 Wochen nach letztem Projekttag).

Dieser besteht bei Projekten, die mit der Pauschalfinanzierung (hierunter fallen alle Projekte mit zählbaren TeilnehmerInnen) beschieden werden, aus:

- dem Sachbericht
- dem Verwendungsnachweis (das Formular erhalten Sie von Ihrer Koordinierungs- und Fachstelle)
- unterschriebenen Teilnehmendenlisten (bei Jugendlichen reicht der Beleg der Teilnehmendenzahl durch eine Fachkraft aus)
- Verträge oder Rechnungen der Referenten
- Sowie vorhanden Presseartikeln und Belegen der Öffentlichkeitsarbeit.

Bei Projekten mit einer Finanzierung anhand eines Kosten- und Finanzierungsplanes beschieden werden (hierunter fallen alle Projekte bei denen die TeilnehmerInnen nicht erfasst werden können; z.B. Plakataktionen im öffentlichen Raum) besteht der Verwendungsnachweis aus:

- dem Sachbericht
- dem Verwendungsnachweis (das Formular erhalten Sie von Ihrer Koordinierungs- und Fachstelle)
- allen Originalbelegen, sowie Rechnungen inklusive der Nachweise des Geldflusses (z.B. Kontoauszüge)
- sowie vorhanden Presseartikeln und Belegen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Koordinierungs- und Fachstelle prüft den Nachweis und veranlasst die Auszahlung der Fördersumme auf Ihr Konto.

Die Förderung wird zudem vor der Auszahlung durch das Bundesministerium für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben kontrolliert. Eine Auszahlung kann erst nach einer positiven Kontrolle durch dieses durchgeführt werden.